
Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Angehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Diese Wegleitung soll den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe sein.

Was ist zu tun bei einem Todesfall / Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

Todesfall zu Hause	<p>Bei Tod infolge Krankheit Den Arzt benachrichtigen, ist dieser nicht erreichbar, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) rufen.</p> <p>Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.</p> <p>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits- und Haushaltsunfälle).</p>
Todesfall im Spital oder im Heim	<p>Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten, lässt eine Todesbescheinigung durch den Arzt ausstellen und meldet den Todesfall dem Bestattungsamt.</p>
Arbeitgeber	<p>Sofortige Verständigung mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).</p>
Bestattungsamt	<p>Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall umgehend (bei Wochenende oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch innert 2 Arbeitstagen, dem Bestattungsamt des gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person.</p> <p>Das Bestattungsamt vereinbart mit den Angehörigen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen und zu organisieren.</p> <p>Bei Todesfall zu Hause ist zwingend die originale Todesurkunde zur Besprechung mit dem Bestattungsamt mitzubringen. Die originale Todesurkunde wird danach dem Zivilstandsamt weitergeleitet.</p>
Seelsorgende / Freie Redner	<p>Nach der Festlegung des Bestattungs-Termins ist mit den Seelsorgenden oder dem freien Rednern möglichst bald Kontakt aufzunehmen, damit die Abdankung vorbereitet werden kann.</p> <p>Gehörte die verstorbene Person keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>

Leidzirkulare Todesanzeige in der Zeitung	Die Todesanzeige für den Versand an die Verwandten, Bekannten usw. aufsetzen, drucken lassen und an die gewünschten Stellen senden. Die Todesanzeige für die Zeitung aufsetzen und publizieren lassen. Die amtliche Publikation erfolgt auf Wunsch durch das Bestattungsamt.
Leidmahl	Reservation im gewünschten Restaurant (Menu, Parkierung)
Blumen	Blumen oder Kranz bestellen.
Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutzdienstpflichtige).
Vermieter	Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Todesurkunden	Todesurkunden stellt das Zivilstandsamt des Sterbeortes aus. Die Gebühr beträgt CHF 30.00.
Testament und Erbverträge	Beurkundete Testamente sind bereits beim Bezirksgericht hinterlegt. Die Gemeinde informiert das Gericht über den Todesfall. Das Gericht eröffnet allfällige Testamente, letztwillige Verfügungen, Erbverträge anschliessend. Sämtliche Testamente welche zu Hause aufgefunden werden, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, einzureichen.
Erbverzeichnis Erbbescheinigung	Im Verkehr mit den Behörden oder Banken haben sich die Erben auszuweisen. Dazu dienen das Erbenverzeichnis oder die Erbbescheinigung. Das Erbenverzeichnis weist alle gesetzlichen Erben aus. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis beim Inventuramt zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen. Die Erbbescheinigung bestätigt nebst den gesetzlichen Erben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag). Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, eine Erbbescheinigung beim Gerichtspräsidium Baden (Download unter Online-Dienste Inventurwesen) zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern. Weitergehende Auskünfte erteilt gerne das Inventuramt (056 437 72 05).
Steuerrechtliche Inventarisierung	Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung. Über die Erbschaft darf erst nach Vorliegen des Hinterlassenschaftsinventars verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile, zum Nachteil von noch unbekanntem Erben, entzogen werden könnten.

<p>AHV/IV</p>	<p>Grundsätzlich wird die Meldung an die AHV-Zweigstelle durch das Bestattungsamt erledigt. Selbstverständlich können die Angehörigen dies auch in eigener Regie vornehmen, dann ist Folgendes vorzukehren:</p> <p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten die Angehörigen bei der Gemeindezweigstelle SVA Wettingen.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. Erhielt der Verstorbene die AHV-Rente von der SVA Aargau, dann übernimmt die Gemeindezweigstelle SVA Wettingen die Abmeldung. Wo der Verstorbene die Rente bezogen hatte, ist grundsätzlich auf dem Rentenausweis der eingereichten Steuererklärungen sichtbar. Ergänzungsleistungen und/oder Hilflosenentschädigung wird von der Gemeinde abgemeldet.</p> <p>In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die Gemeindezweigstelle SVA Wettingen gerne Auskunft (Tel. 056 437 74 17).</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
<p>Versicherungen/ Pensionskasse</p>	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden, muss überprüft werden, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer. Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
<p>Bank und Postcheckamt</p>	<p>Unter Beilage einer Kopie der Todesurkunde, sind die Banken und das Postcheckamt sofort zu benachrichtigen.</p> <p>Im Normalfall werden die Konten geschlossen. Rechnungen die Dienstleistungen vor dem Todesfall oder Kosten über den Todesfall werden direkt von der Bank bezahlt.</p> <p>Weitere Auskünfte und Vorgehensweisen werden gerne direkt durch die Banken erteilt.</p>
<p>Grundbuchamt (bei Grundbesitz)</p>	<p>Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbescheinigung vorzulegen (beim Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, 056 200 13 13, erhältlich, sofern letzter Wohnsitz der verstorbenen Person im Bezirk Baden).</p>

Informationen zum Friedhof Brunnenwiese

Kosten	Über die Kosten gibt der Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement Auskunft.
Grabkreuze/ Grabmale	Für Erd-, Urnen und Familiengräber wird auf den Zeitpunkt der Beisetzung von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt. Das Holzkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen. Die Plattengräber erhalten ein Namensschild bis zum Setzen der Platte.
Unterhalt/Pflege	Die Angehörigen verpflichten sich mit der Begründung eines Grabes zu dessen Pflege und den Unterhalt. Schief stehende Grabsteine sind durch die Angehörigen richten zu lassen. Werden Gräber von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten, erstellt das Friedhofpersonal eine bleibende immergrüne Pflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
Bepflanzung und Gestaltung der Einzelgräber	<p>Bei den Erd- und Urnengräbern ist ein Platz für eine individuelle Bepflanzung vorgesehen. Die Fläche für die individuelle Bepflanzung wird jeweils durch das Friedhofpersonal gekennzeichnet. Diese Fläche ist in ihrer Grösse zu respektieren. Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag an einen Gärtner erfolgen.</p> <p>Anpflanzungen, welche das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen (Bäume, Sträucher sowie Zwergsträucher).</p> <p>Zugelassen sind Einfassungen, die unauffällig, nicht höher als 5 cm und nicht breiter als 1 cm sind.</p> <div style="text-align: center;"> <p style="text-align: center;"> Erdbestattungsgräber Urnengräber ← 100 cm → ← 90 cm → ↑ 240 cm (inkl. Weg) ↑ ↑ 180 cm (inkl. Weg) ↑ Grabstein Grabstein individuelle Bepflanzung individuelle Bepflanzung 1.1 m x 0.75 m 90 x 50 cm </p> <p style="text-align: center;"> Immergrüne Bodendecker werden durch das Friedhofpersonal angepflanzt </p> </div>
Gemeinschaftsgrab für Urnen	Die Grabesruhe beim Gemeinschaftsgrab dauert mindestens 25 Jahre. Die Urnenbestattung erfolgt in der Rasenfläche. Blumen werden in Steckvasen bei den Inschriftentafeln geduldet. Die Rasenfläche ist generell freizuhalten.
Baumgrab	Die Grabesruhe beim Baumgrab dauert mindestens 25 Jahre. Die Aschenbeisetzung erfolgt in der im Wurzelbereich des ausgewählten Baumes. Blumen werden bei den Holzstelen geduldet. Die Rasenfläche ist generell freizuhalten.

Erdbestattungs-/ Urnengräber	Die Grabesruhe dauert bei den Erd- und Urnengräbern mindestens 25 Jahre. Die Grabesruhe wird von der Beisetzung der erstverstorbenen Person an gerechnet. Eine spätere Beisetzung ins gleiche Grab verlängert die Grabesruhe nicht.
Plattengrab für Urnen	Das Plattengrab mit Grünumrandung wird ab 1. Juli 2015 angeboten und ist für zwei Urnen gedacht. Auf den einheitlichen Grabplatten (60 x 45 x 5 cm) wird eine einheitliche Schrift eingraviert. Sonderwünsche bezüglich der Schriftart oder -grösse sowie zusätzliche Gravuren können nicht berücksichtigt werden. Die erste Inschrift ist im Preis inbegriffen, eine zweite Inschrift wird den Angehörigen vom Bildhauer direkt verrechnet. Die Inschrift beinhaltet Vorname, Name, lediger Name (wenn gewünscht) sowie Geburts- und Todesjahr. Die Grün-umrandung wird durch das Friedhofpersonal angepflanzt und gepflegt. Blumen in Steckvasen sind bei der Platte gestattet. Ansonsten ist die Grünumrandung frei zu halten. Auf der Platte dürfen kleine Gegenstände und Blumentöpfe deponiert werden, wenn sie die Inschrift nicht verdecken. Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre und wird von der Beisetzung der erstverstorbenen Person an gerechnet. Eine spätere Beisetzung ins gleiche Grab verlängert die Grabesruhe nicht.
Familiengräber	Seit dem 1. Mai 2013 werden keine neuen Familiengräber mehr vergeben.
Beisetzung in ein bestehendes Grab	Bei Erd-, Urnen-, Familien- und Plattengräber können zusätzliche Beisetzungen vorgenommen werden. Wie viele zusätzliche Beisetzungen erlaubt sind, sind im Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement aufgeführt. Beisetzungen in bestehende Gräber sind bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich (§ 15 Bestattungs- und Friedhofreglement).
Bestattungswunsch	Jeder Wettinger Einwohner hat die Möglichkeit, auf dem Bestattungsamt ein Bestattungswunsch oder eine Verfügung zu hinterlegen. Ein solches Formular ist auf der Gemeindekanzlei oder auf der Webseite der Gemeinde Wettingen erhältlich.

Haben Sie Fragen, so erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.

BESTATTUNGSAMT WETTINGEN